

**SWINOG**  
Swiss Network Operators Group  
Web: <http://www.swinog.ch>  
Email: [swinog@swinog.ch](mailto:swinog@swinog.ch)



An das  
**Bundesamt für Kommunikation**  
Abteilung Telecomdienste  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel

Email: [fmg@bakom.admin.ch](mailto:fmg@bakom.admin.ch)

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung FMG**

Zürich, der 15. Oktober 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die SWINOG dankt Ihnen für die Gelegenheit, zu den Entwürfen für eine Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) und der Verordnungen über Fernmeldedienste (FDV) Stellung nehmen zu dürfen.

### **Beschrieb der SWINOG**

Die SWINOG (Swiss Network Operators Group) ist ein Forum der mit dem Betrieb des Schweizer Internet beauftragten Ingenieure und Techniker. Die Satzung der SWINOG ist, den reibungslosen Betrieb und die Qualität von Internet-Dienstleistungen zu verbessern durch den offenen Austausch von technischen Ideen und Informationen zwischen verschiedenen Firmen und Organisationen.

Die SWINOG hat ca. 250 individuelle Mitglieder, die bei allen für den Schweizer Markt relevanten FDA's und Internet-Anbieterinnen in leitenden technischen Positionen und als hoch qualifizierte Techniker arbeiten. Die Mitglieder zusammen sind die technische Intelligenz, die tagtäglich das Internet in der Schweiz betreibt, erstellt und erweitert.

Die SWINOG veranstaltet zwei Meetings pro Jahr mit Konferenzen, Vorträgen und Diskussionen, an denen sich die Mitglieder direkt untereinander über aktuelle Themen des technischen Internetbetriebes austauschen. Zusätzlich wird ein permanentes elektronisches Online-Forum betrieben. Die Themenbereiche reichen von Massnahmen und Erkennung von Denial-of-Service Attacken auf Kunden und kritische Infrastrukturen, über Anti-SPAM Methoden und Erfolge, sowie Design und Betrieb von Voice-over-IP Einrichtungen, und Implementation der Lawful Interception bis hin zu Internet Backbone Routing/Engineering und Ausblicke auf zukünftige Wireless Technologien. Die Austragung der Meetings wurde bisher gesponsert von Nextra, IX Europe Telehouse, Swisscom IP-Plus, Cisco Systems und Sunrise. Eine detailliertere Aufstellung der Tätigkeiten und Meetings findet sich auf unserer Homepage <http://www.swinog.ch>.

## **Grund der Stellungnahme**

Die Mitglieder der SWINOG haben sich entschlossen diese Stellungnahme zu verfassen, um befürchteten Fehlentwicklungen im regulatorischen Umfeld und technischen Missverständnissen und Fehlinterpretationen zu begegnen. Zudem möchten wir unseren konstruktiven Beitrag zu einer sinnvollen, fairen und produktiven Regelung der behandelten Punkte beitragen.

### **Einschränkungen**

Die SWINOG spricht hier ausschliesslich für die kollektive Meinung Ihre individuellen Mitglieder, die nicht zwingend auch die Ihrer Arbeitgeber ist. Diese kollektive Meinung hat sich aus der ausserordentlichen Kompetenz der individuellen Mitglieder gebildet, die von den hier behandelten Punkten direkt in ihrer (technischen) Umsetzung betroffen sind.

Diese Stellungnahme spricht nur technische und allgemeine Angelegenheiten an. Zu allen weiteren, hier nicht aufgeführten Punkten, wird keine explizit keine Stellung bezogen. Hierzu sei auf die Stellungnahmen der jeweiligen Arbeitgeber der SWINOG Mitglieder und deren Verbänden verwiesen.

## **Die Stellungnahme**

Die Stellungnahme der SWINOG zu den Punkten im Vernehmlassungsentwurf des FMG und der FDV vom 10. Juli 2002:

### **Artikel 4**

Wir haben folgende Kommentare zu Art. 4:

1. Der Begriff der Fernmeldediensteanbieterin ist sehr weit gefasst. Es wird zwar in der FDV Art. 3 Abs. 3 eine generelle Ausnahme für Anbieterinnen mit einem Jahresumsatz von weniger als CHF 200'000.- vorgesehen, wenn keine Adressierungselemente benutzt werden. Speziell im Bezug auf das Internet ist diese Formulierung sehr vage, da dort immer zwangsläufig Adressierungselemente benutzt werden (IP Nummern und Domain-Namen).
2. Speziell im Internet ist es durch die Offenheit und die technische Struktur der verwendeten Protokolle für jedermann, Einzelperson oder Firma, sehr einfach einen Dienst bereitzustellen und auch dritten frei oder gegen Bezahlung anzubieten. Als Beispiele sind hier Webhostings, Chatserver, Mailedienste und andere zu nennen. So lange diese Tätigkeit nicht in den Bereich des „Access-Providing“ (Bereitstellung von Internetzugängen und Transport von IP Paketen gegen Entgelt für Dritte) hineingeht, sollte eine generelle Ausnahme der Meldepflicht bestehen.

Kommentar:

Mit den heutigen Möglichkeiten der Telekommunikationsnetze (im speziellen mit dem Internet) kann jeder Teilnehmen sowohl Empfänger wie auch Sender von Informationen sein. Daraus

folgt, dass auch jeder sowohl Konsument wie auch Anbieter von Informationen und Dienstleistungen sein kann.

Mit der Meldung und Meldepflicht als FDA sind primär Pflichten (z.B. Statistiken, BÜPF, etc.) verbunden, wie auch Rechte (z.B. Wegerecht zum Verlegen von Leitungen). Der Marktzutritt sollte nicht behindert werden, aber auf der anderen Seite sollte auch eine gewisse Schwelle bestehen bleiben, um überhaupt noch eine Unterscheidung zwischen FDA und nicht-FDA machen zu können. Es ist niemandem geholfen, wenn jedermann in den Status einer FDA gehoben wird, nur weil sie einen eigenen Mailserver oder Chatserver betreibt, der dann zwangsläufig an einer „richtigen“ FDA anschlossen ist. Auch der administrative Aufwand der durch die Pflichten entsteht, auf der Seite der neuen FDA wie auch auf der Seite des Bundesamtes muss dabei berücksichtigt werden. Wichtig hierbei ist, dass die Verhältnismässigkeit der Massnahme zum Aufwand und Erfolg gewahrt bleibt.

Der erläuternde Bericht zur FDV und AEFV erkennt bereits diese Problematik im Grundsatz ganz deutlich und führt zur Entschärfung die Befreiung von der Meldepflicht für FDA mit einem Nettoumsatz von weniger als CHF 200'000.- an.

Trotzdem ist es wünschenswert eine noch eindeutigeren Regelung, speziell in Bezug auf den Status von Internetteilnehmern, zu treffen um Unsicherheiten und unklaren Verhältnissen vorzubeugen. Solche Verhältnisse können einen grossen Hinderungsgrund für eine Entwicklung dieser Bereiche und Märkte darstellen.

Völlig unklar ist zudem die Meldepflicht als FDA bei Inhabern von einzeln zugeteilten Adressierungselementen (0800, 090x, 0700, Domain-Name „CH“, IP-Adressen, etc.). Gemäss der Formulierung des Entwurfes wären solche Inhaber von Adressierungselementen in allen Fällen meldepflichtig. Dies ist nach dem erläuternden Bericht nicht die Absicht. Eine Präzisierung ist hier sicherlich aus praktischen Gründen angebracht und nötig.

Antrag:

#### **Präzisierung** des FDV Artikel 3, Absatz 3:

Präzisierung der Ausnahmen von der Meldepflicht. Der Begriff „Adressierungselemente“ ist zu weit und erfasst auch genau die, die eigentlich ausgenommen werden sollten. Gemäss AEFV bietet sich eine Eingrenzung auf bestimmte Adressierungselemente an, die nach wie vor eine Meldepflicht nach sich ziehen. Mit dieser Formulierung entsteht keine Meldepflicht mehr für die Klassen „Domain-Namen“, „IP-Adressen“, „Einzelnummern“, „Gratisnummern“ und andere nicht bedeutsame Adressierungselemente.

3 Von der Konzessions- und Meldepflicht ausgenommen sind Anbieterinnen von Fernmeldediensten, deren durch Fernmeldedienste erzielter Nettoumsatz (ohne Mehrwertsteuer) 200'000 Franken nicht übersteigt, sofern sie das Funkfrequenzspektrum nicht benutzen und keine Adressierungselemente **der Klassen „Nummernplan E.164 Primärzuteilung“ (AEFV Art. 20) oder „Kommunikationsparameter“ (AEFV Kapitel 4)** benötigen.

## Artikel 13(a-b)

Wir haben folgende grundlegende und schwerwiegende Kritiken zu Art. 13 ff.

1. Es ist nicht verständlich warum das Bundesamt öffentlich Auskunft über administrative und strafrechtliche Verfolgung und Sanktionen einer FDA geben soll.
2. Es ist **absolut unverständlich** warum das Bundesamt **besonders schützenswerte Personendaten** (von natürlichen Personen), und im speziellen noch **Persönlichkeitsprofile**, bearbeiten soll oder kann. Hierfür hat es bisher keinen Bedarf gegeben und wir sehen auch absolut keinen direkten oder abgeleiteten Bedarf oder Grund, in der in der Vernehmlassung befindlichen Fassung des FMG, der dieses rechtfertigen würde.
3. Eine **maximale Aufbewahrungsdauer** der Daten sollte bereits im Gesetz verankert werden.
4. Es ist **nicht einzusehen** warum das Bundesamt auf dem einfachen Wege der Amtshilfe alle seine Daten inklusive **besonders schützenswerten Personendaten** und **Persönlichkeitsprofile** an inländische wie ausländische Behörden übermitteln darf und soll. Der Begriff der besonders schützenswerten Personendaten / Persönlichkeitsprofile wird hierdurch pervertiert, da ein besonderer Schutz nicht mehr gegeben ist.
5. Die Weitergabe von **besonders schützenswerten Personendaten** und **Persönlichkeitsprofilen** anderer Bundesbehörden an das Bundesamt ist nicht verständlich. Es ist **kein Grund ersichtlich** für welchen sinnvollen Zweck, im Sinne des FMG, das Bundesamt besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile nutzen könnte.

Kommentar:

In dem erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf FMG werden diese Änderungen allgemein mit Anpassungen aufgrund von Anregungen des eidg. Datenschutzbeauftragten begründet. Dem können wir in weiten Teilen inhaltlich in keiner Weise folgen.

Die aufgeführten Gründe zur Veröffentlichung der grundlegenden Angaben (Name, Adresse und angebotene Dienstleistungen) über meldepflichtige FDA können nachvollzogen werden. Ebenfalls nachvollzogen werden kann der Bedarf des Bundesamtes Daten wie, z.B. Antennenstandorte der FDA zu katalogisieren und zu veröffentlichen.

Nicht nachvollziehen können wir jedoch die Breite und den Umfang der neu zu erteilenden Befugnisse für das Bundesamt und die Kommission. **Insbesondere die Erfassung und Bearbeitung der Persönlichkeitsprofile sind fehl am Platze.** Im DSG Art. 3d werden „Persönlichkeitsprofile“ explizit als Zusammenstellung von Daten einer **natürlichen Person** definiert. Es ist in **keiner Weise nachvollziehbar** wozu und warum das Bundesamt oder die Kommission diese Art von Daten über natürliche Personen überhaupt erheben, geschweige denn verarbeiten sollten. Es wird weder im Gesetz, noch im erläuternden Bericht eine Begründung hierfür angegeben. Wenn überhaupt, sind Kompetenzen dieser Art über das einschlägigere BÜPF einzuführen.

Im allgemeinen ist festzustellen, dass der Grundsatz Daten nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie erhoben wurden, hier in seinem Kern missachtet wird. Dies ist unter keinen Umständen akzeptabel. Insbesondere Artikel 13b führt zu einem freien Datenaustausch

zwischen Bundesamt und Kommission einerseits und den übrigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden andererseits. Damit wird der Datenschutz umfassend pervertiert.

Die Bearbeitung der besonders schützenswerten Personendaten muss auf FDA, sowie Inhaber zugeteilter Adressierungselemente (gemäss AEFV) beschränkt werden. Insbesondere ist jede Erfassung und Bearbeitung von Persönlichkeitsprofilen zu unterlassen.

Antrag:

**Änderungen** von Artikel 13 „Auskunftspflicht des Bundesamtes“:

Die Auskünfte über administrative oder strafrechtliche Sanktionen und Verfolgungen wird gegenüber der heutigen Situation nur leicht gelockert.

1 Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, gibt das Bundesamt Auskunft über Name und Adresse der Anbieterinnen von Fernmeldediensten sowie über die von ihr erbrachten Fernmeldedienste. ~~**(Gestrichen: und über sie betreffende administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.)**~~

2 Es kann diese Informationen veröffentlichen und im Abrufverfahren zugänglich machen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

**3 Auskünfte über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen von Anbieterinnen von Fernmeldediensten sind nur bei einem überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse möglich.**

**Änderungen** von Artikel 13a „Datenverarbeitung“:

Die Bearbeitung von Persönlichkeitsprofilen ist zu streichen. Die Einschränkung auf FDA und Inhaber von Adressierungselementen ist einzufügen.

1 Die Kommission und das Bundesamt können Personendaten **von Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Inhabern von Adressierungselementen**, einschliesslich Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen ~~**(Gestrichen: und Persönlichkeitsprofile)**~~, bearbeiten, sofern dies für die Erfüllung der ihnen durch die Fernmeldegesetzgebung auferlegten Aufgaben unerlässlich ist. Sie können hierzu ein Informationssystem benutzen.

2 Sie treffen die für den Schutz und die Sicherheit der Daten bei der Bearbeitung, insbesondere bei der Übermittlung, nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen.

3 Der Bundesrat kann ergänzende Bestimmungen erlassen, namentlich über die Organisation und den Betrieb des Informationssystems, über die Kategorien der zu bearbeitenden Daten, über die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung, über die Aufbewahrungsdauer sowie über die Archivierung und Vernichtung der Daten.

**Ersatzlose Streichung des Artikel 13b „Amtshilfe“.**

Der Artikel 13b ist aufgrund seiner nicht angemessenen Weitläufigkeit ersatzlos zu streichen. Sollte diesem Antrag nicht nachgekommen werden, so ist im Eventualantrag jede Form der Bearbeitung und Weitergabe von Persönlichkeitsprofilen im Abs. 1, 2 und 4 zu entfernen. Absatz 4 ist deutlich zu konkretisieren und zu präzisieren und eine „Blancovollmacht“ für den Datenaustausch zwischen den Behörden und dem Bundesamt/Kommission zu verhindern.

## Artikel 45a

Wir haben folgende grundlegende und schwerwiegende Kritiken zu Art. 45a und UWG Art. 3 Best. (n):

1. Die **Verantwortung** und Pflicht wird vom eigentlichen Verursacher, dem Absender, auf den reinen technischen Überbringer der Nachricht, die FDA, **verlagert**.

Wir lehnen die Pflichtverschiebung alleine schon dem prinzipiellen Grund dieser Pflichtverschiebung ab. Dies ist eine im Schweizerischen Recht praktische einmalige Verantwortungsverschiebung vom eigentlichen Verantwortlichen und Verursacher auf eine rein technisch beteiligte Drittpartei. Es ist ein Unding, nur weil man oft dem eigentlichen Verursacher nicht habhaft werden kann, nun den technischen Überbringer der Sendung verantwortlich zu machen, bzw. zur Filterung zu verpflichten.

Im Unterschied zu postalischen Briefkastenwurfsendungen, die man mit einem Aufkleber „Bitte keine Werbung“ verbieten kann, ist ein solches Vorgehen mit Email oder SMS nicht möglich. Bei postalischen Sendungen kann eine klare Unterscheidung zwischen direkt adressierten und nicht adressierten Sendungen vorgenommen werden. Wobei die nicht adressierte dann als unerwünschte Werbung bezeichnet wird. Bei der elektronischen Kommunikation ist eine solche Unterscheidung jedoch nicht sichtbar und auch technisch nicht möglich; jede Sendung ist zwangsläufig direkt an den Empfänger adressiert und unterscheidet sich nicht von allen anderen Sendungen, ob mit Werbeinhalt oder nicht.

Im Vergleich ist der Postbote der PTT auch nicht verpflichtet, direkt adressierte Sendungen auf ihren möglichen Inhalt als Werbung zu prüfen und gegebenenfalls diesen Brief nicht zuzustellen. Ganz im Gegenteil, er ist im höchsten Mass verpflichtet diese Sendung dem Empfänger zuzustellen.

2. Es gibt für eine FDA **keine geeigneten (technischen) Massnahmen** um unerwünschte Werbemitteilungen nach den aufgeführten Kriterien auch nur annähernd zuverlässig zu blockieren oder zu unterdrücken. Bei allen bekannten und theoretischen Methoden (RBLs, Schlüsselwörter, etc.) und Mitteln ist immer mit einer unvermeidbar hohen Wahrscheinlichkeit (mehrere Prozent) damit zu rechnen, dass auch legitime Individualkommunikation zu einem hohen Grad in Mitleidenschaft gezogen und unterdrückt wird. Dies bedeutet, dass auch viele Sendungen von Individuen an Individuen fälschlich als Werbesendung klassifiziert und damit nicht mehr zugestellt werden. Hierbei könnte es sich z.B. um eine Bestellung von einem potentiellen Kunden oder eine Verabredung handeln. Die Konsequenzen einer solchen Vorgehensweise wären verheerend und hätten höchstwahrscheinlich auch **Schadensersatzansprüche** gegen die FDA zu Folge.
3. Es ist für eine FDA **unmöglich** festzustellen, ob eine ausdrückliche Zustimmung eines Kunden für den Empfang einer Sendung vorliegt oder nicht.
4. Es ist für eine FDA **unmöglich** festzustellen, ob eine Geschäftsbeziehung zwischen Absender und Kunden besteht und folglich eine Sendung erlaubt ist oder nicht.
5. Eine Verhinderung der Übermittlung von Werbebotschaften durch die FDA stellt einerseits einen **schweren Eingriff in das Fernmeldegeheimnis** dar (weil für eine Beurteilung der Sendung deren Inhalt ausgewertet werden muss) und in Konsequenz daraus eine mögliche **Zensur der Individualkommunikation**.

6. Die Bestimmung im UWG ist so weit gefasst, **dass sämtliche Arten** der Werbung bei denen Telekommunikationsmittel benützt werden, **verboten** sind. Darunter fallen auch Mittel die heute als durchaus legitim betrachtet werden, z.B. die telefonische Kontaktaufnahme eines Verkäufers mit einem potentiellen neuen Kunden.

Kommentar:

Viele der SWINOG Mitglieder sind jeweils die Beauftragten Ihrer Arbeitgeber für den Umgang mit Beschwerden bei unerwünschten Werbesendungen (auch bezeichnet als SPAM). Daher verfügen wir über umfassende Erfahrungen mit diesem Problem aus erster Hand und im täglichen Betrieb.

Grundsätzlich stimmen wir mit der eingeschlagenen Richtung im FMG Entwurf überein, indem ganz klar gefordert wird etwas gegen die Werbeflut zu unternehmen. Wir möchten dies hier allerdings auf eine sinnvolle, dem Problem angemessene und langfristig tragfähige Art und Weise lösen. Die im Entwurf vorgeschlagene Lösung verfehlt das Ziel in seiner Umsetzung ganz klar. Darum unterbreiten wir einen Vorschlag für eine einfachere und effizientere Lösung.

Das Problem unerwünschte Werbesendungen lässt sich gemäss unseren täglichen Erfahrungen wie folgt gruppieren:

1. Werbesendungen aus dem Inland

Hierbei wird üblicherweise für Geräte oder Produkte eines Schweizer Lieferanten oder Händlers geworben. Der tatsächliche Absender der Massenwerbung lässt sich üblicherweise direkt, oder durch die FDA identifizieren. Eine Strafbestimmung im UWG hat hier unmittelbare Wirkung.

2. Werbesendungen aus dem Ausland

Hierbei kommen die Sendungen vor allem aus dem Amerikanischen, oder Asiatischen Raum und bewerben jegliche Art von Online-Dienstleistungen (z.B. Hypotheken, Kleinkredite, Börsenmeldungen, Pyramidensysteme, Pornografische Seiten, etc.) oder Versand von Produkten (z.B. Viagra, etc.). Eine Strafbestimmung des UWG hat hier keine Wirkung. Die FDA sind nicht in der Lage diese Sendungen auch nur annähernd zuverlässig und ohne signifikante Kollateralschäden zu filtern oder zu blockieren. Hier lässt sich nur und ausschliesslich auf Internationaler Ebene eine Lösung herbeiführen.

3. Missbrauch von fremden Ressourcen im Internet

In einer Anzahl von Fällen verwenden die Versender fremde Mailserver zum Versenden ihrer Werbung. Dies stellt wohl einen Fall von Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage nach STGB Art. 147 dar.

Aus unserer Sicht und der praktischen leidvollen Erfahrung ist der Hauptgrund für Werbung über Telekommunikationsnetze die geringen Transaktionskosten pro versandter Einheit. Im Vergleich zu z.B. postalisch direkt adressierten Werbesendungen, wo jedes Stück einen Teil eines Franken kostet, ist das Versenden von Email-Werbung mit Stückkosten von Bruchteilen eines Rappen geradezu lächerlich gering. Im weiteren sind die nötigen Mittel (Software) für diesen Zweck leicht zugänglich, oder durch einen normal begabten Programmierer leicht zu erstellen. Dies führt dazu, dass die Hemmschwelle eine Email-Massensendung durchzuführen beträchtlich gesenkt wird, und zu allem noch das Prinzip „Masse statt Klasse“ Einzug hält.

Der Schlüssel, dem unaufgeforderten elektronischen Massenversand von Werbung einen Riegel vorzuschieben, liegt in der Erhöhung der Transaktionskosten durch entsprechende Strafbestimmungen die eine deutliche **präventive Wirkung** entfalten.

Bei allen Massnahmen darf nicht vergessen werden, dass es für eine funktionierende Wirtschaft und Wirtschaftsunternehmen unerlässlich ist, Werbung zu betreiben. Auch über Mittel der Telekommunikation. Auch durften heute weitgehende akzeptierte Methoden wie Anrufe eine Verkäufers ohne Aufforderung seitens des Kunden nicht für unzulässig erklärt werden. Wichtig ist hier jedoch die Feststellung, dass ein Mensch und nicht ein Automat jede einzelne Kommunikation einzeln, individuell initiiert und ausführt. Damit ist automatisch ein natürliches Limit in der Reichweite und Menge der Werbung oder Kundenanwerbung gesetzt.

In unserem Antrag erreichen wir die präventive Wirkung ohne signifikante Nebenwirkungen durch das Hinzufügen von „unaufgefordert“ und „automatisiert“ im UWG Art. 3(n) sowie das Gebot seine Firma und Auftraggeber eindeutig zu nennen. Zudem ist die Möglichkeit der Verweigerung auch bei bestehender Geschäftsbeziehung vorgesehen. Bei Zuwiderhandlung sind gemäss UGW Art. 9 und 10 sowohl die FDA, wie auch die betroffenen Kunden zivil- und strafrechtlich klageberechtigt. Die Strafandrohung von UWG Art. 23 mit Gefängnis oder Busse bis CHF 100'000.- sollten eine gute Disziplinierung für mögliche Delinquenten darstellen.

Antrag:

**Ersatzlose Streichung** des Artikel 45a „Unerwünschte Mitteilungen“.

**Anpassung** des UWG Artikel 3 wie folgt:

Unlauter handelt insbesondere, wer:

n. ***unaufgefordert und automatisiert Werbung über Telekommunikationsmittel*** bei Personen verwendet, die dem nicht ausdrücklich zugestimmt haben **oder** mit denen er oder sie nicht schon in einer Geschäftsbeziehung steht.

o. ***es bei Werbung über Telekommunikationsmittel unterlässt, seine Firma und seinen Auftraggeber eindeutig zu bezeichnen und keine einfache und kostenlose Möglichkeit bietet für weitere zukünftige Werbesendungen die Zustimmung zu verweigern.***

Wir danken Ihnen namens unserer Mitglieder für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für die SWINOG  
Der Sprecher für die FMG Revision

André Opperemann  
Email: [oppermann@tix.ch](mailto:oppermann@tix.ch)

c/o  
IXEurope Telehouse Facilities AG  
Hardstrasse 235  
8005 Zürich  
Web: <http://www.tix.ch>